



Gemeinde  
**ARRIACH**

**ARRIACH**   
Mittelpunkt Kärntens

Datum: 11. Februar 2025  
Zahl: 144/-0  
Auskünfte: Mag. (FH) Andrea Maurer  
DW: 12

## **Verkehrsbeschränkung gemäß § 44b StVO (unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen - Tauwetterbeschränkung**

Die Gemeinde Arriach teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

**ab Mittwoch, den 12. Februar 2025**

auf den unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht**“ mit der Zusatztafel „**infolge von Tauwetter**“ verfügt werden.

Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht auf folgenden Straßenabschnitten:

<b>Gemeindestraßen</b>	
Arriach – Zufahrt Kreuzung RAIKA bis Abzweigung OW Berg ob Arriach	Zufahrt Aufbahrungshalle
Landesstraße bis Lehmbrücke	Zufahrt ESG-Wohnanlage
Josef-Winkler-Straße	Zufahrt Katholische Kirche
Zufahrt Evangelischer Friedhof	Zufahrt ESG-Wohnanlage Tratten und Kirchensteig

<b>Verbindungsstraßen</b>	
Wöllan	Sauboden und Untere Laastadt
Dreihofen	Berg ob Arriach
Hundsdorf	Vorderwinkl
Hinterwinkl	Klösterle
Innerteuchen	Sauboden-Süd
Kirchenwöllan	Laastadt Ost
Laastadt West	Staudacher Bühel
Sauerwald	Haslerweg
Schmiedhuber-Semanek	Galsterer
Bitzinger-Reiner	Zufahrt Liegenschaft Sauboden 45
Zufahrt Lehm bichl	Hernler-Wipfler-Scheiber
Lanerweg	Freundlweg
Klösterleliftweg	Zufahrt Unterköfler-Trauntschnig

Die Kundmachung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung dieser wieder.

### Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960)
- b) Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Arriach
- c) Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- d) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafengebäude dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt
- e) die fahrplanmäßigen Kurswagen der Postbusse und des Schülerverkehrs, soweit sie der Beförderung von Personen dienen
- f) Reisebusse, sofern sie den An- und Abtransport von Gästen zu den und von den Tourismusbetrieben dienen
- g) Frischmilchtransporte der Molkereien
- h) Fahrzeuge, die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im gewichtsbeschränkten Bereich dienen
- i) Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe für Fahrten vom und zum ständigen Standort und den Betriebsstätten, und zwar auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen
- j) Viehtransporte ab Hof, Fahrzeuge der Tierkörperverwertung und Fahrzeuge, die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung)
- k) Traktoren der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet
- l) Fahrzeuge für unaufschiebbare Heizmedientransporte im privaten Haushaltsbereich (Öl, Pellets, u. dgl.)
- m) Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinerverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.

Die angeführten Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßen einzustellen oder zumindest einzuschränken bzw. mit Fahrzeugen des geringsten erforderlichen Eigengewichtes auszuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf Schnee- und eisfreien Straßendecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

Der Bürgermeister:



Gerald Ebner

### Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
- Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
- Amtstafel-z.d.A.